# Investiv HPL 2022

Teilhaushalt 4 - Schule

표	Produkt	Projekt	Projekt- bezeichnung	Vorl. RE 2020 Stand 20.10.2021	ErmVortrag aus 2020 nach 2021	HPL 2021	NPL 2021	mittelfr. Finanz- planung 2022	HPL 2022	Erläuterung zum HPL 2022 VE's in ROT	mittelfr. Finanz- planung 2023 Veränderung in ROT	mittelfr. Finanz- planung 2024 Veränderung in ROT	mittelfr. Finanz- planung 2025 Veränderung in ROT
4	2011	2001	Lern- u. Unterrichts- mittelaus- stattung für Schulen	75.844,59	0,00	70.000	78.100	100.000	50.000	s. aktualisierte Projektplanung Anteil sonst. Ausstattungs- gegenstände	50.000	50.000	50.000
4	2011	2001	Lern- u. Unterrichts- mittelaus- stattung für Schulen	0,00	0,00	0	0	0	50.000	s. aktualisierte Projektplanung  Anteil Digitalausstattu ng (interaktive Anzeigegeräte, digitale Endgeräte etc.) in Abgrenzung zum Projekt 2008  VE für 2023: 20.000 €	50.000	50.000	50.000
4	2011	ohne	Gezahlte Inv zuschüsse	66.890,00	0,00	66.900	20.200	0	0	It. aktuellem Mitteilungsstand zur Mosaikschule; dieser liegt noch nicht vor	0	0	0
4	2111	1073	Schulhof- gestaltung Carl- Bosch-Schule	8.131,55	0,00	0	0	90.000	90.000	s. aktualisierte Projektplanung  zzgl. konsumtive Projektanteile 2022: 247.500 €	0	0	0

吾	Produkt	Projekt	Projekt- bezeichnung	Vorl. RE 2020 Stand 20.10.2021	ErmVortrag aus 2020 nach 2021	HPL 2021	NPL 2021	mittelfr. Finanz- planung 2022	HPL 2022	Erläuterung zum HPL 2022 VE's in ROT	mittelfr. Finanz- planung 2023 Veränderung in ROT	mittelfr. Finanz- planung 2024 Veränderung in ROT	mittelfr. Finanz- planung 2025 Veränderung in ROT
4	2111	1077	Energet. Sanierung Carl- Bosch-Schule San. in Raten	1.151.162,78	100.000,00	0	0	0	0	abgeschlossen Inbetriebnahme 26.08.2020	0	0	0
4	2111	1077	Energet. Sanierung Carl- Bosch-Schule San. in Raten	1.192.302,00	entfällt	551.100	1.051.100	0	0	abgeschlossen	0	0	0
4	2111	1127	grundhafte Erneuerung Sporthalle Carl- Bosch-Schule als Sanierung in Raten	0,00	0,00	818.500	409.250	609.350	609.350	s. aktualisierte Projektplanung	0	0	0
4	2111	1133	RLT-Anlage GS Erkenbert- schule	0,00	0,00	0	69.220	0	411.980	<u>s.</u> Projektplanung neues Projekt	0	0	0
4	2111	1133	RLT-Anlage GS Erkenbert- schule	0,00	entfällt	0	0	0	384.990	<u>s.</u> Projektplanung neues Projekt	0	0	0
4	2111	ohne	Anzahlung auf Sachanlagen	0,00	0,00	0	3.500	0	0	unverändert	0	0	0
4	2111	ohne	sonstige Betriebs- ausstattung >= 1.000€ netto	0,00	0,00	0	10.870	0	0	unverändert	0	0	0
4	2151	1080	Schiller- Realschule plus - Modernisier-ung	0,00	entfällt	0	0	0	25.000	Nachlaufeinzahl ungen aus Förderung	0	0	0
4	2151	1070	Erweiterung Friedrich-Ebert- Realschule Plus	0,00	entfällt	110.700	414.700	55.000	55.000	Nachlaufeinzahl ungen aus Förderung	0	0	0

王	Produkt	Projekt	Projekt- bezeichnung	Vorl. RE 2020 Stand 20.10.2021	ErmVortrag aus 2020 nach 2021	HPL 2021	NPL 2021	mittelfr. Finanz- planung 2022	HPL 2022	Erläuterung zum HPL 2022 VE's in ROT	mittelfr. Finanz- planung 2023 Veränderung in ROT	mittelfr. Finanz- planung 2024 Veränderung in ROT	mittelfr. Finanz- planung 2025 Veränderung in ROT
4	2151	1095	Friedrich-Ebert- Schule Realschule plus - Brandschutz- technische und sicherheits- technische Ertüchtigung	596.043,15	0,00	245.000	547.400	0	0	abgeschlossen Restabwicklung 2022 wenn nötig über ErmV	0	0	0
4	2151	1095	Friedrich-Ebert- Schule Realschule plus	0	entfällt	345.000	375.000	0	0	abgeschlossen	0	0	0
4	2151	1129	Neubau Schulsport-platz Friedrich-Ebert- Schule	0,00	0,00	150.000	0	100.000	50.000	Vorlaufkosten einschl. Planung	0	0	0
4	2171	1030	Erweiterung AEG	0,00	55.518,94	0	0	0	0	abgeschlossen	0	0	0
4	2171	1030	Erweiterung AEG	3.242.781,23	0,00	2.080.600	2.155.780	800.000	322.000	s. aktualisierte Projektplanung	0	0	0
4	2171	1030	Erweiterung AEG	815.000	entfällt	1.500.100	2.075.200	1.185.400	1.185.400	s. aktualisierte Projektplanung	0	0	0
4	2171	10301	Aubenamage Erweiterung AEG (Unterprojekt zu	20.389,83	0,00	184.800	374.410	0	0	abgeschlossen	0	0	0
4	2171	1108	Ertüchtigung AEG als Sanierung in Raten	23.710,31	75.000,00	1.760.000	60.000	1.680.000	680.000	s. aktualisierte Projektplanung  zzgl. konsumtive Projektanteile 2022: 220.000 € 2023: 337.500 €  VE für 2023: 650.000 €	1.085.500	28.610	0

丰	Produkt	Projekt	Projekt- bezeichnung	Vorl. RE 2020 Stand 20.10.2021	ErmVortrag aus 2020 nach 2021	HPL 2021	NPL 2021	mittelfr. Finanz- planung 2022	HPL 2022	Erläuterung zum HPL 2022 VE's in ROT	mittelfr. Finanz- planung 2023 Veränderung in ROT	mittelfr. Finanz- planung 2024 Veränderung in ROT	mittelfr. Finanz- planung 2025 Veränderung in ROT
4	2171	11081	Ertüchtigung AEG als Sanierung in Raten - Nawi- Räume (Unterprojekt zu 1108)	4.327,96	0,00	90.000	0	115.670	115.680	s. aktualisierte Projektplanung	0	0	0
4	2171/2172	1121	Investitions- zuschuss für Wärme- anschluss AEG/KG	0,00	0,00	119.000	178.500	0	0	abgeschlossen	0	0	0
4	2172	1071	Errichtung eines Schul-gebäudes zur gemein- samen Nutzung PIH und KG	3.191.259,84	0,00	3.600.100	4.680.000	1.055.000	1.265.000	s. aktualisierte Projektplanung  zzgl. konsumtive Projektanteile 2022: 38.100 €  Veranschlagung auf Grundlage der Ansätze des Bezirksverbands Pfalz unter Berücksichtigung des Zahlungsflusses	0	0	0
4	2172	1071	Errichtung eines Schul-gebäudes zur gemein- samen Nutzung PIH und KG	1.120.195	entfällt	380.700	388.580	314.000	314.000	s. aktualisierte Projektplanung  Veranschlagung auf Grundlage der Ansätze des Bezirksverbands Pfalz	314.000	314.000	314.000
4	2172	1085	Neubau der Sporthalle KG	481.836,66	170.000,00	0	0	0	0	abgeschlossen	0	0	0

弄	Produkt	Projekt	Projekt- bezeichnung	Vorl. RE 2020 Stand 20.10.2021	ErmVortrag aus 2020 nach 2021	HPL 2021	NPL 2021	mittelfr. Finanz- planung 2022	HPL 2022	Erläuterung zum HPL 2022 VE's in ROT	mittelfr. Finanz- planung 2023 Veränderung in ROT	mittelfr. Finanz- planung 2024 Veränderung in ROT	mittelfr. Finanz- planung 2025 Veränderung in ROT
4	2172	1085	Neubau der Sporthalle KG	369.000,00	entfällt	168.100	368.100	0	0	abgeschlossen	0	0	0
4	2172	10851	Außenanlage Neubau Sporthalle KG (Unterprojekt zu 1085)	59.094,63	20.000,00	0	o	0	0	abgeschlossen	0	0	
4	2181	1068	Neubau Mensa IGS	0,00	entfällt	0	0	0	50.000	Nachlaufeinzahl ungen aus Förderung	180.000	0	0
4	2211	ohne	sonstige Betriebs- ausstattung >= 1.000€ netto	0,00	0,00	0	14.490	0	0	abgeschlossen	0	0	0
4	2311	ohne	sonstige Betriebs- ausstattung >= 1.000€ netto	0,00	0,00	0	43.470	0	0	unverändert	0	0	0
4	2431	2008	DigitalPakt Schulen	0,00	0,00	2.726.000	2.926.000	181.500	531.000	s. aktualisierte Projektplanung  Anschaffung von Anzeige- und Interaktionsgerä ten	0	0	0
4	2431	2008	DigitalPakt Schulen	0,00	entfällt	2.453.920	2.633.920	163.350	477.900	s. aktualisierte Projektplanung analog der Ausgaben	0	0	0
4	2432	euyo	Anzahlung auf Sachanlagen	0,00	0,00	1.250	0	0	8.500	allg. Ansatz für Ersatzbeschaffu ngen aller Mensen	8.500	8.500	8.500

丑	Produkt	Projekt	Projekt- bezeichnung	Vorl. RE 2020 Stand 20.10.2021	ErmVortrag aus 2020 nach 2021	HPL 2021	NPL 2021	mittelfr. Finanz- planung 2022	HPL 2022	Erläuterung zum HPL 2022 VE's in ROT	mittelfr. Finanz- planung 2023 Veränderung in ROT	mittelfr. Finanz- planung 2024 Veränderung in ROT	mittelfr. Finanz- planung 2025 Veränderung in ROT
4	2432	ohne	Anzahlung auf Sachanlagen	0,00	0,00	1.250	1.820	0	0	Abwicklung über allg. Ansatz	0	0	0
4	2432	1130	Neubau Mensa Karolinen- gymnasium	0,00	0,00	60.000	0	0	60.000	Planungskosten zur Grundlagenermi ttlung (LPH 1-2)	0	0	0
4	2432	ohne	Anzahlung auf Sachanlagen	0,00	0,00	1.250	1.250	0	0	Abwicklung über allg. Ansatz	0	0	0
4	2432	euyo	sonstige Betriebs- ausstattung >= 1.000€ netto	0,00	0,00	6.250	6.250	0	0	Abwicklung über allg. Ansatz	0	0	0
4	2432	ohne	Anzahlung auf Sachanlagen	0,00	0,00	1.250	5.280	0	0	Abwicklung über allg. Ansatz	0	0	0
4	2432	ohne	Anzahlung auf Sachanlagen	0,00	0,00	6.250	0	0	0	Abwicklung über allg. Ansatz	0	0	0
4	2432	ohne	Anzahlung auf Sachanlagen	0,00	0,00	1.250	4.530	0	0	Abwicklung über allg. Ansatz	0	0	0
4	2433	1132	Beschaffung eines Fettabschei-ders	0,00	0,00	0	35.000	0	0	abgeschlossen	0	0	0

			Projekt-	Planung: 1030						
Leistung	Konto	Bereich		Gesamtbudget (bisher)	Gesamtbudget (neu)					
	09600000		Auszahlung	8.668.379,12 €	8.321.345 €					
217101	08219000 23310000	25	davon 1030	8.211.738,04 €	7.862.042 €					
	52313100		davon 10301	456.641,08 €	459.303 €					
			Einzahlungen:	4.075.600,00 €	4.075.600 €					
Ansprechpart	Ansprechpartner/Telefon: Fr. Kohlschmidt / 425 Vertreter / Telefon: Fr. Riel-Willer / 257									

#### **Erweiterung Albert-Einstein-Gymnasium**

#### Gesetzliche Zulässigkeit des Projekts (s. auch ADD-Vorgabe)

Gemäß Nr. 4.1.3.1 der VV zu § 103 GemO ist eine Maßnahme nur zulässig, wenn die Kreditaufnahme notwendig ist zur Finanzierung eines bereits begonnenen Vorhabens, für das abgeschlossene Bauabschnitte technisch nicht gebildet werden können oder éim Vorhaben, das unabweisbar ist, weil seine Unterlassung zu schweren Schäden oder Gefahren führt.

Nach den Vorgaben der HH-Genehmigung der ADD zum HPL 2021 muss die Investition von einer Alternativlosigkeit gekennzeichnet sein, es besteht keine andere Wahl als die Investition zu tätigen.

Nach Nr. 4.1.3.4 der VV zu § 103 GemO ist eine Maßnahme zulässig, wenn die Kreditaufnahme notwendig zur Finanzierung des kommunalen Eigenanteil an einer durch Landeszuweisung geförderten Investition ist, die in einem Verständigungsverfahren der zuständigen Ministerien nach § 1 Abs. 2 Nr. 3 Landesfinanzausgleichsgesetz aus dringenden Gründen des Gemeinwohls für notwendig erklärt wurde.

Gemäß HH-Genehmigung erfolgt eine Mittelinanspruchnahme - vorbehaltlich der sonstigen haushaltsrechtlichen Voraussetzungen - erst nach Vorlage einer verbindlichen Förderzusage bzw. des Bewilligungsbescheids.

Bei diesem Projekt ist die Zulässigkeit gegeben<u>da die Stadt Frankenthal (Pfalz) als Schulträgerin gemäß § 75 II Nr. 2 SchulG i.V.m. § 74 III SchulG zur Bereitstellung der Schulgebäude verpflichtet ist. Die aktuellen Räumlichkeiten entsprechen nicht dem in den Schulbaurichtlinien des Landes vorgeget enen Raumprogramm und reichen nicht aus, um den schulischen Bedarf zu decken. Eine Erweiterung wurde deshalb vom Land genehmigt. Die entsprecher de Landeszuweisung wurde bereits bewilligt.</u>

Es liegt außerdem eine Wirtschaftlichkeitsberechnung gemäß § 10 Abs. 1 GemHVO vor und die Veranschlagung erfolgt aufgrund der Vorgaben des § 10 Abs. 2 GemHVO (siehe Anlage 1 - Erstveranschlagung im Haushaltsplan als Ergebnis der Wirtschaftlichkeitsberechnung

### ausführliche Projektbeschreibung mit Begründung destringenden und unabweisbaren Bedarfs:

Erweiterung des Albert-Einstein-Gymnasiums entsprechend der Anforderungen der aktuellen Schulbaurichtlinie und dem damit verbundenen Rahmenraumprogramm, siehe Drucksache XV/1321 vom 27.02.2012 ("Schulraumbedarf am Albert-Einstein-Gymnasium"). Errichtung neuer Räume ca. 1.725 m² Bruttogrundrissfläche (bis Außenkante Gebäude) inkl. Verkehrsflächen.

Gemäß ursprünglichem Baubeschluss XVI/2374 v. 23.05.2018 waren Gesamtkosten in Höhe von 7.470.841,5€ (inkl. Außenanlage). Außerdem fallen zusätzlich Kosten i.H.v. 70.000€ für 10 interaktive Whiteboards an (Veranschlagung im Bereich 40).

Nach neuem BaubeschlussXVII/0946 belaufen sich die Gesamtkosten nach neuer Kostenberechnung au**ß.668.561,29 €** (inkl. Außenanlage)

In **2021** erfolgte die Ausstattung der Nawi-Räume, die Montage der Möbeleinbauten im Flurbereich, der Whiteboardelemente sowie digitale Tafeln, Malerarbeiten, alle (Sachverständigen-)Abnahmen, Außenanlagen

Zum HPL 2022 werden Mittelfür die Schlussrechnungen benötigt.

Projekt 10301 - Außenanlage Erweiterung Albert-Einstein-Gymnasium: hierfür sind 460.0@Ovorgesehen (Ausführung der Freianlagen, Herstellung der Feuerwehrzufahrt und die technischen Anlagen in den Außenanlagen).

### Realisierungszeitraum / Arbeitsschritte / Bauabschnitte:

Planung: 2014-2018, Ausführung: 2019-2022

Die Fertigstellung war zum 2. Schulhalbjahr 20/21 vorgesehen. Aufgrund Lieferschwierigkeiten bei der Nawi-Ausstattung, Restarbeiten + Mängelbeseitigung hat sich die Inbetriebnahme auf Ende August 2021 verschoben. Die Schlussrechnungen werden zum größten Teil bis Dezember 2021 und die restlichen in 1. Quartal 2022 abgerechnet.

#### Bauablauf:

- 1. Neubau eines Schulgebäudes für allgemeine Klassenräume mit naturwissenschaftlichen Räumen, Musik-, Mehrzweck-, Ganztagsräume
- 2. Umbau und Modernisierung der östlich gelegenen Dusch- und Umkleideräume der bestehenden Sporthalle (Bereich Sport)
- 3. Umbau und Umnutzung der westlich gelegenen Dusch- und Umkleideräume zu einem Mehrzweckraum und Nebenräumen (Bereich MSS).

Stand It. Bereichsmitteilung:

02.09.2021

- (1) Bevor Investitionen von erheblicher finanzieller Bedeutung beschlossen und im Finanzhaushalt ausgewiesen werden, soll unter mehreren in Betracht kommenden Möglichkeiten durch einen Wirtschaftlichkeitsvergleich, mindestens durch einen Vergleich der Anschaffungs- oder Herstellungskosten und der Folgekosten, die für die Gemeinde wirtschaftlichste Lösung ermittelt werden.
- (2) Auszahlungen aus Investitionstätigkeit und Verpflichtungsermächtigungen dürfen erst veranschlagt werden, wenn Pläne, Kostenberechnungen, ein Investitionszeitenplan und Erläuterungen vorliegen, aus denen die Art der Ausführung, die gesamten Investitionskosten sowie die voraussichtlichen Jahresraten unter Angabe der Kostenbeteiligung Dritter ersichtlich sind. Den Unterlagen ist eine Schätzung der nach Durchführung der Investition entstehenden jährlichen Haushaltsbelastungen beizufügen.

Auszahlungen / Aufwendungen												
Auszahlungsarten:	bisheriger Zahlungsfluss	2021	2022	2023	2024	Folgejahre	Gesamtbetrag					
investive Auszahlungen	4.780.453,54€	2.155.780,00 €	322.000,00 €	0,00€	0,00€	0,00€	7.258.233,54 €					
konsumtive Aufwendungen	472.189,52€	76.100,00 €	0,00€	0,00€	0,00€	0,00€	548.289,52 €					
Veränderung NPL investiv	0,00€	0,00€	0,00€	0,00€	0,00€	0,00€	0,00 €					
Veränderung NPL konsumtiv	0,00€	0,00€	0,00€	0,00€	0,00€	0,00€	0,00€					
Summe der Ausgaben:	5.252.643,06 €	2.231.880,00 €	322.000,00 €	0,00€	0,00€	0,00€	7.806.523,06 €					
zzgl. Ermächtigungsvortrag	0,00€	55.518,94 €	0,00€	0,00€	0,00€	0,00 €	55.518,94 €					
VE für Folgejahre	0,00€	0,00 €	0,00€	0,00€	0,00€	0,00 €	0,00€					

	Einzahlungen / Erträge												
Einzahlungsarten:	bisheriger Zahlungsfluss	2021	2022	2023	2024	Folgejahre	Gesamtbetrag						
investive Einzahlungen	815.000,00€	2.075.200,00 €	1.185.400,00€	0,00€	0,00€	0,00€	4.075.600,00€						
konsumtive Erträge	0,00€	0,00€	0,00€	0,00€	0,00€	0,00€	0,00€						
Veränderung NPL investiv	0,00€	0,00€	0,00€	0,00€	0,00€	0,00€	0,00€						
Veränderung NPL konsumtiv	0,00€	0,00€	0,00€	0,00€	0,00€	0,00€	0,00 €						
Summe der Einnahmen:	815.000,00 €	2.075.200,00 €	1.185.400,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	4.075.600,00 €						

Nettoausgaben	4.437.643,06 €	212.198,94€	-863.400,00€	0,00€	0,00€	0,00€	3.786.442,00 €
Nettofolgekosten Folgekosten ./.Erträge	0,00€	0,00 €	0,00€	0,00€	0,00€	0,00 €	✓ nicht abschließen

			Projekt-	Planung: 1071		Stand Fachbereich:	17.08.2018
Leistung	Konto	Bereich		Gesamtbudget (bisher)	Gesamtbudget (neu)	Stand Bereich 20:	23.08.2019
217201	09600000 23310000 52543000	25	Auszahlung	11.997.811,00 €	11.966.958 €	Unterschrieben	es Ex.
			Finzahlungen:	3.548.230.00 €	3 548 205 €		

Fr. Kohlschmidt / 425

#### Errichtung eines Schulgebäudes zur gemeinsamen Nutzung PIH und KG

Vertreter / Telefor

#### Gesetzliche Zulässigkeit des Projekts (s. auch ADD-Vorgabe)

Gemäß Nr. 4.1.3.1 der VV zu § 103 GemO ist eine Maßnahme nur zulässig, wenn die Kreditaufnahme notwendig ist zur Finanzierung eines bereits begonnenen Vorhabens, für das abgeschlossene Bauabschnitte technisch nicht gebildet werden können oder für ein Vorhaben, das unabweisbar ist, weil seine Unterlassung zu schweren Schäden oder Gefahren führt. Nach den Vorgaben der HH-Genehmigung der ADD zum HPL 2021 muss die Investition von einer Alternativlosigkeit gekennzeichnet sein, es besteht keine andere Wahl als die Investition zu tätigen.

Nach Nr. 4.1.3.4 der VV zu § 103 GemO ist eine Maßnahme zulässig, wenn die Kreditaufnahme notwendig zur Finanzierung des kommunalen Eigenanteils an einer durch Landeszuweisung geförderten Investition ist, die in einem Verständigungsverfahren der zuständigen Ministerien nach § 1 Abs. 2 Nr. 3 Landesfinanzausgleichsgesetz aus dringenden Gründen des Gemeinwohls für notwendig erklärt wurde.

Gemäß HH-Genehmigung erfolgt eine Mittelinanspruchnahme - vorbehaltlich der sonstigen haushaltsrechtlichen Voraussetzungen - erst nach Vorlage einer verbindlichen Förderzusage bzw. des Bewilligungsbescheids.

Bei diesem Projekt ist die Zulässigkeit gegeben, da die Stadt Frankenthal (Pfalz) als Schulträgerin gemäß § 75 II Nr. 2 SchulG i.V.m. § 74 III SchulG zur Bereitstellung der Schulgebäude verpflichtet ist. Die aktuellen Räumlichkeiten entsprechen nicht dem in den Schulbaurichtlinien des Landes vorgegebenen Raumprogramm und reichen nicht aus, um den schulischen Bedarf zu decken. Eine Erweiterung wurde deshalb vom Land genehmigt. Die entsprechende Landeszuweisung wurde bereits bewilligt. Der kommunale Eigenanteil muss allerdings durch die Stadt finanziert werden.

Es liegt außerdem eine Wirtschaftlichkeitsberechnung gemäß § 10 Abs. 1 GemHVO vor und die Veranschlagung erfolgt aufgrund der Vorgaben des § 10 Abs. 2 GemHVO (siehe Anlage 1 - Erstveranschlagung im Haushaltsplan als Ergebnis der Wirtschaftlichkeitsberechnung).

#### ausführliche Projektbeschreibung mit Begründung des dringenden und unabweisbaren Bedarfs:

Es besteht eine Kooperation zwischen der Stadt Frankenthal (Pfalz) und dem Bezirksverband Pfalz zur Erstellung eines gemeinsamen Erweiterungsbaus für das Karolinengymnasium und das Pfalzinstitut für Hören und Kommunikation (gemäß Drucksache XVI/0273).

Die geplanten Gesamtkosten des Bezirksverbands Pfalz (DS XVII/0210) liegen bei 14.812.500 €. Der Anteil der Stadt Frankenthal beträgt rd. 11.618.000 €. Hierzu kommt noch der Verwaltungskostenbeitrag in Höhe von 3 % (ca. 348.600 €).

Erweiterung des Karolinengymnasiums entsprechend der Drucksache XV/1329 vom 28.02.2012 ("Schulraumbedarf am Karolinengymnasium") und XV/1389 vom 18.04.2012 ("Ganztagsschulangebot am Karolinengymnasium"). Einrichtung neuer Räume ca. 1.800 m²

Dieses Projekt beinhaltet auch die Herstellung der Außenanlage (gepflasterte Wegeflächen, Grünflächen sowie die Wiederherstellung der Feuerwehrzufahrt).

Das Schulgebäude ist mittlerweile fast fertiggestellt und wird am 25.10.2021 in Betrieb genommen.

Gemäß Bewilligungsbescheid der ADD beläuft sich der städtische Anteil der Förderhöhe aktuell auf 3.548.200 €.

Realisierungszeitraum / Arbeitsschritte / Bauabschnitte:

Bauausführung 2019-2021; Schlussrechnung bis 2022

Ansprechpartner/Telefon:

Stand It. Bereichsmitteilung: 14.09.2021

Anlage 1 - Erstveranschlagung im Haushaltsplan als Ergebnis der Wirtschaftlichkeitsberechnung

#### §10 GemHVO

(1) Bevor Investitionen von erheblicher finanzieller Bedeutung beschlossen und im Finanzhaushalt ausgewiesen werden, soll unter mehreren in Betracht kommenden Möglichkeiten durch einen Wirtschaftlichkeitsvergleich, mindestens durch einen Vergleich der Anschaffungs- oder Herstellungskosten und der Folgekosten, die für die Gemeinde wirtschaftlichste Lösung ermittelt werden.

(2) Auszahlungen aus Investitionstätigkeit und Verpflichtungsermächtigungen dürfen erst veranschlagt werden, wenn Pläne, Kostenberechnungen, ein Investitionszeitenplan und Erläuterungen vorliegen, aus denen die Art der Ausführung, die gesamten Investitionskosten sowie die voraussichtlichen Jahresraten unter Angabe der Kostenbeteiligung Dritter ersichtlich sind. Den Unterlagen ist eine Schätzung der nach Durchführung der Investition entstehenden jährlichen Haushaltsbelastungen beizufügen.

Auszahlungen / Aufwendungen												
Auszahlungsarten:	bisheriger Zahlungsfluss	2021	2022	2023	2024	Folgejahre	Gesamtbetrag					
investive Auszahlungen	5.673.359,96 €	4.680.000,00 €	1.265.000,00€	0,00 €	0,00 €	0,00 €	11.618.359,96 €					
konsumtive Aufwendungen	169.998,32 €	140.500,00€	38.100,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	348.598,32 €					
Veränderung NPL investiv	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €					
Veränderung NPL konsumtiv	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €					
Summe der Ausgaben:	5.843.358,28 €	4.820.500,00 €	1.303.100,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	11.966.958,28 €					
zzgl. Ermächtigungsvortrag	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €					
VE für Folgejahre	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00€					

	Einzahlungen / Erträge										
Einzahlungsarten:	bisheriger Zahlungsfluss	2021	2022	2023	2024	Folgejahre	Gesamtbetrag				
investive Einzahlungen	1.903.625,00 €	388.580,00 €	314.000,00 €	314.000,00 €	314.000,00 €	314.000,00 €	3.548.205,00 €				
konsumtive Erträge	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €				
Veränderung NPL investiv	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €				
Veränderung NPL konsumtiv	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €				
Summe der Einnahmen:	1.903.625,00 €	388.580,00 €	314.000,00 €	314.000,00 €	314.000,00 €	314.000,00 €	3.548.205,00 €				

Nettoausgaben	3.939.733,28 €	4.431.920,00 €	989.100,00 €	-314.000,00 €	-314.000,00 €	-314.000,00 €	8.418.753,28 €
Nettofolgekosten Folgekosten ./.Erträge	0,00€	0,00€	0,00€	0,00€	0,00€	0,00 €	nicht abschließend

	Projekt-Darstellung: 1073										
Leistung	Konto	Bereich		Gesamtbudget (bisher)	Gesamtbudget (neu)						
211101	09600000 52312000	25 Auszahlung		400.000,00 €	398.132 €						
			Einzahlungen:	0,00 €	- €						
Ansprechpa	Hr. Dreier / 308 Ansprechpartner/Telefon: Fr. Geisler		Vertreter / Telefon:	N.N.							

# Schulhofgestaltung Carl-Bosch-Schule

# Gesetzliche Zulässigkeit des Projekts (s. auch ADD-Vorgabe)

Gemäß Nr. 4.1.3.1 der VV zu § 103 GemO ist eine Maßnahme nur zulässig, wenn die Kreditaufnahme notwendig ist zur Finanzierung eines bereits begonnenen Vorhabens, für das abgeschlossene Bauabschnitte technisch nicht gebildet werden können oder für ein Vorhaben, das unabweisbar ist, weil seine Unterlassung zu schweren Schäden oder Gefahren führt.

Nach den Vorgaben der HH-Genehmigung der ADD zum HPL 2021 muss die Investition von einer Alternativlosigkeit gekennzeichnet sein, es besteht keine andere Wahl als die Investition zu tätigen.

Nach Nr. 4.1.3.4 der VV zu § 103 GemO ist eine Maßnahme zulässig, wenn die Kreditaufnahme notwendig zur Finanzierung des kommunalen Eigenanteils an einer durch Landeszuweisung geförderten Investition ist, die in einem Verständigungsverfahren der zuständigen Ministerien nach § 1 Abs. 2 Nr. 3 Landesfinanzausgleichsgesetz aus dringenden Gründen des Gemeinwohls für notwendig erklärt wurde.

Gemäß HH-Genehmigung erfolgt eine Mittelinanspruchnahme - vorbehaltlich der sonstigen haushaltsrechtlichen Voraussetzungen - erst nach Vorlage einer verbindlichen Förderzusage bzw. des Bewilligungsbescheids.

Bei diesem Projekt ist die Zulässigkeit gegeben, da der Schulhof nicht mehr den pädagogischen Anforderungen entspricht. Seit 2009 werden in regelmäßigen Abständen die Schulhöfe auf die pädagogischen Anforderungen überprüft und gegebenenfalls neu konzipiert.

Es liegt außerdem eine Wirtschaftlichkeitsberechnung gemäß § 10 Abs. 1 GemHVO vor und die Veranschlagung erfolgt aufgrund der Vorgaben des § 10 Abs. 2 GemHVO (siehe Anlage 1 - Erstveranschlagung im Haushaltsplan als Ergebnis der Wirtschaftlichkeitsberechnung).

# ausführliche Projektbeschreibung mit Begründung des dringenden und unabweisbaren Bedarfs:

Der Schulhof entspricht nicht mehr den pädagogischen Anforderungen. Im Zuge der Erziehungskonzeptgestaltung wird der Schulhof der Carl-Bosch-Schule neugestaltet.

Hier handelt es sich um eine Schulhofsanierung von großem Umfang. Im kompletten Schulhof muss die Teerdecke entfernt werden. Es ist voraussichtlich ein hoher Aufwand an Bodenausbesserung erforderlich. Es werden Bewegungs- und Ruhebereiche geschaffen und der komplette Boden ausgetauscht. Die Schulhofgestaltung läuft in enger Abstimmung mit dem Bereich Planen und Bauen.

Der Ansatz erfolgt mit einem gedeckelten Festbetrag von 250.000 €. Sobald die Planung bis LP 4 abgeschlossen ist, wird eine Kostenberechnung nach DIN 276 vorgelegt, ein Baubeschluss erarbeitet und den Gremien vorgelegt werden.

Mehrkosten in Höhe von 150.000,00 € aufgrund höher Entsorgungskosten hinsichtlich Teerbelag im Schulhof und belasteten Untergrund.

#### **HPL 2022**

konsumtive Kosten: 247.500 Euro € und investive Kosten 90.000 Euro

#### Realisierungszeitraum / Arbeitsschritte / Bauabschnitte:

2020: Grundlagenermittlung und Vorplanung (LPH 1-2)

2021: Planungskosten: Rest LPH 1-2 und LPH 3-4 (52.500 €)

2022: Planungskosten LPH 7-9: 33.500 € und Ausführung: 314.000,00 € (darin enthalten rd. 90.000,00 € Spielgeräte)

Stand It. Fachbereichsmitteilung:

01.09.2021

- (1) Bevor Investitionen von erheblicher finanzieller Bedeutung beschlossen und im Finanzhaushalt ausgewiesen werden, soll unter mehreren in Betracht kommenden Möglichkeiten durch einen Wirtschaftlichkeitsvergleich, mindestens durch einen Vergleich der Anschaffungs- oder Herstellungskosten und der Folgekosten, die für die Gemeinde wirtschaftlichste Lösung ermittelt werden.
- (2) Auszahlungen aus Investitionstätigkeit und Verpflichtungsermächtigungen dürfen erst veranschlagt werden, wenn Pläne, Kostenberechnungen, ein Investitionszeitenplan und Erläuterungen vorliegen, aus denen die Art der Ausführung, die gesamten Investitionskosten sowie die voraussichtlichen Jahresraten unter Angabe der Kostenbeteiligung Dritter ersichtlich sind. Den Unterlagen ist eine Schätzung der nach Durchführung der Investition entstehenden jährlichen Haushaltsbelastungen beizufügen.

	Auszahlungen / Aufwendungen										
Auszahlungsarten:	bisheriger Zahlungsfluss	2021	2022	2023	2024	Folgejahre	Gesamtbetrag				
investive Auszahlungen	8.131,55€	0,00€	90.000,00€	0,00€	0,00€	0,00€	98.131,55 €				
konsumtive Aufwendungen	0,00€	52.500,00€	247.500,00 €	0,00€	0,00€	0,00€	300.000,00€				
Veränderung NPL investiv	0,00€	0,00€	0,00€	0,00€	0,00€	0,00€	0,00€				
Veränderung NPL konsumtiv	0,00€	0,00€	0,00€	0,00€	0,00€	0,00€	0,00€				
Summe der Ausgaben:	8.131,55 €	52.500,00 €	337.500,00 €	337.500,00 €	0,00€	0,00 €	398.131,55 €				
zzgl. Ermächtigungsvortrag	0,00€	0,00€	0,00€	0,00€	0,00€	0,00 €	0,00€				
VE für Folgejahre	0,00€	0,00€	0,00€	0,00€	0,00€	0,00€	0,00€				

	Einzahlungen / Erträge										
Einzahlungsarten:	bisheriger Zahlungsfluss	2021	2022	2023	2024	Folgejahre	Gesamtbetrag				
investive Einzahlungen	0,00€	0,00€	0,00€	0,00€	0,00€	0,00€	0,00€				
konsumtive Erträge	0,00€	0,00€	0,00€	0,00€	0,00€	0,00€	0,00€				
Veränderung NPL investiv	0,00€	0,00€	0,00€	0,00€	0,00€	0,00€	0,00€				
Veränderung NPL konsumtiv	0,00€	0,00€	0,00€	0,00€	0,00€	0,00€	0,00€				
Summe der Einnahmen:	0,00€	0,00€	0,00€	0,00€	0,00€	0,00€	0,00€				

Nettoausgaben	8.131,55 €	52.500,00 €	337.500,00 €	337.500,00€	0,00€	0,00 €	398.131,55 €
Nettofolgekosten Folgekosten ./.Erträge	0,00€	0,00€	0,00€	0,00€	0,00€	0,00€	✓ nicht abschließend

		Pr	ojekt-Dar	Stand Fachbereich:		
Leistung	Konto	Bereich		Gesamtbudget (bisher)	Gesamtbudget (neu)	Stand Bereich 20:
217101	09600000 52313100	25	Auszahlung	2.952.500,00 €	2.530.320 €	Unterschriebenes Ex.
			Finzahlungen:	0.00 €	_ <b>£</b>	

Fr. Kavirici / 389

#### Vertreter / Telefon: Projektbezeichnung:

#### Gesamtertüchtigung im Albert-Einstein-Gymnasium

#### Gesetzliche Zulässigkeit des Projekts (s. auch ADD-Vorgabe)

Gemäß Nr. 4.1.3.1 der VV zu § 103 GemO ist eine Maßnahme nur zulässig, wenn die Kreditaufnahme notwendig ist zur Finanzierun eines bereits begonnenen Vorhabens, für das abgeschlossene Bauabschnitte technisch nicht gebildet werden können oder**für ein** Vorhaben, das unabweisbar ist, weil seine Unterlassung zu schweren Schäden oder Gefahren führt.

Nach den Vorgaben der HH-Genehmigung der ADD zum HPL 2021 muss die Investition von einer Alternativlosigkeit gekennzeichnet sein, es besteht keine andere Wahl als die Investition zu tätigen.

Nach <u>Nr. 4.1.3.4 der VV zu § 103 GemO</u> ist eine Maßnahme zulässig, wenn die Kreditaufnahme notwendig zur Finanzierung des kommunalen Eigenanteils an einer durch Landeszuweisung geförderten Investition ist, die in einem Verständigungsverfahren der zuständigen Ministerien nach § 1 Abs. 2 Nr. 3 Landesfinanzausgleichsgesetz**aus dringenden Gründen des Gemeinwohls für** notwendig erklärt wurde.

Gemäß HH-Genehmigung erfolgt eine Mittelinanspruchnahme - vorbehaltlich der sonstigen haushaltsrechtlichen Voraussetzungen - erst nach Vorlage einer verbindlichen Förderzusage bzw. des Bewilligungsbescheids.

Bei diesem Projekt ist die Zulässigkeit gegeben<u>, da sonst massive Schäden am Gebäude entstehen würden, welche in naher</u>

Es liegt außerdem eine Wirtschaftlichkeitsberechnung gemäß § 10 Abs. 1 GemHVO vor und die Veranschlagung erfolgt aufgrund dei Vorgaben des § 10 Abs. 2 GemHVO (siehe Anlage 1 - Erstveranschlagung im Haushaltsplan als Ergebnis der Wirtschaftlichkeitsberechnung).

#### ausführliche Projektbeschreibung mit Begründung des dringenden und unabweisbaren Bedarfs:

Gesamtertüchtigung des Albert-Einstein-Gymnasiums (Abwicklung über Sanierung in Raten):

Fr. Riel-Willer / 257

Erneuerung der Fenster auf der Ostseite u. an der Bibliothek: 1.877.820€ inkl. konsumtiver Anteile

Austausch von Bodenbelägen und Innenausbau: 105.000 € inkl. konsumtiver Anteile

Dacherneuerung: 40.000 €

Ansprechpartner/Telefon:

Erneuerung der sanitären Anlagen: 402.500 € Erneuerung der Trinkwasserleitungen:105.000 €

Der Fensteraustausch erfolgt auf der Ostseite und an der Bibliothek. Der Fensteraustausch auf der Südseite mit der Sporthalle und den darüber liegenden Klassen-/Fachräumen ist bis zum Abschluss der Sanierung der Nawi-Räume zurückgestellt. Die Fenstersanierung dei Klassenräume/Ostseite erfolgt in mehreren Abschnitten, um einen Teil der Klassenräume während der Ausführung belegen zu können

Die Kostenangaben für die Fenstersanierung u. Bodenbeläge erfolgt auf der Grundlage einer Kostenschätzung (2020)

Die Kostenangaben für die die sanitären Anlagen, TW-Leitungen und Dacherneuerung erfolgt auf Grundlage eines Kostenrahmens (2020)

HPL 2021: Fenstersanierung Planungskosten 60.000 Euro investiv

HPL 2022: Fenstersanierung u. Bodenbeläge für insgesamt 974.250 €, davon anteilig

konsumtiv 220.000 € für Abbruch u. Entsorgung der Fenster und Böden, investiv 754.250 €

Sanitäranlagen u. Trinkwasserleitungen für insgesamt 507.500€ (Planungskosten in 2022)

HPL 2023: Fenstersanierung u. Bodenbeläge für insgesamt 948.570 €, davon anteilig

konsumtiv 220.000 € für Abbruch u. Entsorgung der Fenster und Böden, investiv 728.570 €

anitäranlagen und Trinkwasserleitungen: konsumtiv 77.500€ für Abbruch u. Entsorgung, investiv 420.000€ (anteilig),

konsumtiv 40.000 € für die Dacherneuerung

Als Unterprojekt der Sanierung in Raten wird das Projekt 11081 - Nawi-Räume geführt.

#### Realisierungszeitraum / Arbeitsschritte / Bauabschnitte

2021: Fenstersanierung - Planung

2022: Fenstersanierung - Ausführung - BA I und Austausch von Bodenbelägen - BA I

Erneuerung der sanitären Anlagen und Trinkwasserleitungen - Planung

2023: Fenstersanierung - Ausführung -BA II und Austausch von Bodenbelägen - BA II und Dacherneuerung

2024: Erneuerung der sanitären Anlagen und Trinkwasserleitungen - Ausführung

Stand It. Fachbereichsmitteilung:

06.10.2021

#### §10 GemHVO

(1) Bevor Investitionen von erheblicher finanzieller Bedeutung beschlossen und im Finanzhaushalt ausgewiesen werden, soll unter mehreren in Betracht kommenden Möglichkeiten durch einen Wirtschaftlichkeitsvergleich, mindestens durch einen Vergleich der Anschaffungs- oder Herstellungskosten und der Folgekosten, die für die Gemeinde wirtschaftlichste Lösung ermittelt werden.

(2) Auszahlungen aus Investitionstätigkeit und Verpflichtungsermächtigungen dürfen erst veranschlagt werden, wenn Pläne, Kostenberechnungen, ein Investitionszeitenplan und Erläuterungen vorliegen, aus denen die Art der Ausführung, die gesamten Investitionskosten sowie die voraussichtlichen Jahresraten unter Angabe der Kostenbeteiligung Dritter ersichtlich sind. Den Unterlagen ist eine Schätzung der nach Durchführung der Investition entstehenden jährlichen Haushaltsbelastungen beizufügen.

	Auszahlungen / Aufwendungen										
Auszahlungsarten:	bisheriger Zahlungsfluss	2021	2022	2023	2024	Folgejahre	Gesamtbetrag				
investive Auszahlungen	23.710,31€	60.000,00€	680.000,00€	1.085.500,00€	28.610,00€	0,00€	1.877.820,31 €				
konsumtive Aufwendungen	0,00€	20.000,00€	220.000,00€	337.500,00€	0,00€	0,00€	577.500,00 €				
Veränderung NPL investiv	0,00€	0,00€	0,00€	0,00€	0,00€	0,00€	0,00€				
Veränderung NPL konsumtiv	0,00€	0,00€	0,00€	0,00€	0,00€	0,00€	0,00€				
Summe der Ausgaben:	23.710,31 €	80.000,00 €	900.000,00€	1.423.000,00€	28.610,00 €	0,00€	2.455.320,31 €				
zzgl. Ermächtigungsvortrag	0,00€	75.000,00 €	0,00 €	0,00€	0,00 €	0,00€	75.000,00 €				
VE für Folgejahre	0,00€	0,00€	650.000,00€	0,00€	0,00 €	0,00€	650.000,00€				

	Einzahlungen / Erträge										
Einzahlungsarten:	bisheriger Zahlungsfluss	2021	2022	2023	2024	Folgejahre	Gesamtbetrag				
investive Einzahlungen	0,00€	0,00€	0,00€	0,00€	0,00 €	0,00€	0,00€				
konsumtive Erträge	0,00€	0,00€	0,00 €	0,00€	0,00 €	0,00€	0,00€				
Veränderung NPL investiv	0,00€	0,00€	0,00 €	0,00€	0,00€	0,00€	0,00€				
Veränderung NPL konsumtiv	0,00€	0,00€	0,00 €	0,00€	0,00€	0,00€	0,00€				
Summe der Einnahmen:	0,00€	0,00€	0,00€	0,00€	0,00 €	0,00€	0,00 €				

Nettoausgaben	23.710,31 €	155.000,00 €	900.000,00€	1.423.000,00€	28.610,00€	0,00€	2.530.320,31 €
Nettofolgekosten Folgekosten ./.Erträge	0,00€	0,00€	0,00€	0,00€	0,00€	0,00€	✓ nicht abschließend

	Projekt-Darstellung: 1127										
Leistung Konto Bereich Gesamtbudget (bisher) Gesamtbudget (neu)											
211101	09600000 52313100 25 Auszahlung		1.078.600,00 €	1.078.600 €							
			Einzahlungen:	0,00 €	- €						
Ansprechpartner/Telefon: Hr. Brodt / 619		Vertreter / Telefon:	N.N.								

# grundhafte Erneuerung Sporthalle Carl-Bosch-Schule als Sanierung in Raten

#### Gesetzliche Zulässigkeit des Projekts (s. auch ADD-Vorgabe)

Gemäß Nr. 4.1.3.1 der VV zu § 103 GemO ist eine Maßnahme nur zulässig, wenn die Kreditaufnahme notwendig ist zur Finanzierung eines bereits begonnenen Vorhabens, für das abgeschlossene Bauabschnitte technisch nicht gebildet werden können oder für ein Vorhaben, das unabweisbar ist, weil seine Unterlassung zu schweren Schäden oder Gefahren führt.

Nach den Vorgaben der HH-Genehmigung der ADD zum HPL 2021 muss die Investition von einer Alternativlosigkeit gekennzeichnet sein, es besteht keine andere Wahl als die Investition zu tätigen.

Nach Nr. 4.1.3.4 der VV zu § 103 GemO ist eine Maßnahme zulässig, wenn die Kreditaufnahme notwendig zur Finanzierung des kommunalen Eigenanteils an einer durch Landeszuweisung geförderten Investition ist, die in einem Verständigungsverfahren der zuständigen Ministerien nach § 1 Abs. 2 Nr. 3 Landesfinanzausgleichsgesetz aus dringenden Gründen des Gemeinwohls für notwendig erklärt wurde.

Gemäß HH-Genehmigung erfolgt eine Mittelinanspruchnahme - vorbehaltlich der sonstigen haushaltsrechtlichen Voraussetzungen - erst nach Vorlage einer verbindlichen Förderzusage bzw. des Bewilligungsbescheids.

Bei diesem Projekt ist die Zulässigkeit gegeben, da die Sporthalle duch die schulische und vereinsmäßige Nutzung abgewirtschaftet ist und nicht mehr den aktuellen Anforderungen entspricht.

Es liegt außerdem eine Wirtschaftlichkeitsberechnung gemäß § 10 Abs. 1 GemHVO vor und die Veranschlagung erfolgt aufgrund der Vorgaben des § 10 Abs. 2 GemHVO (siehe Anlage 1 - Erstveranschlagung im Haushaltsplan als Ergebnis der Wirtschaftlichkeitsberechnung).

# ausführliche Projektbeschreibung mit Begründung des dringenden und unabweisbaren Bedarfs:

Folgende Maßnahmen sollen durchgeführt werden:

Erdarbeiten 137.211,05 € Fenster 164.066,49 € 295.703,33€ Fassade Sportboden 63.135,81 € Akkustikdecke 70.38874 € Prallschutzwände 27.517,07 € Gerüst 17.027,12 € Maler + Verputzarb. 11.900,00 € Fluchtwegtür 15.00,00 € div. Kleingewerke 10.000,00 € Elektro 23.968,53 € Heizung 232.614,18 € Lüftung 10.000,00 € Summe Kosten 1.078.532,32

In den Gesamtkosten sind ca. 60.000 € konsumtive Kosten enthalten (aktuell gem. einer Schätzung für den Abbruch und Entsorgung der alten Fenster und Heizungsanlage, des Bodens u. Elektromaterials, etc. sowie für die Erdarbeiten in Zusammenhang mit der Fassadensanierung).

Die Mittel wurden zum NPL 2021 gemäß Drucksache XVII/1707 angepasst.

Fass

2021: Fassade + Fenster (inkl. Gerüst, Mauer-, Beton- u. Verputzarbeiten), Heizung, Elektro, Akkustikdecke, Sportboden und Prallschutz

2022: Restarbeiten, Sportboden und Prallschutz

Stand It. Fachbereichsmitteilung:

26.08.2021

- (1) Bevor Investitionen von erheblicher finanzieller Bedeutung beschlossen und im Finanzhaushalt ausgewiesen werden, soll unter mehreren in Betracht kommenden Möglichkeiten durch einen Wirtschaftlichkeitsvergleich, mindestens durch einen Vergleich der Anschaffungs- oder Herstellungskosten und der Folgekosten, die für die Gemeinde wirtschaftlichste Lösung ermittelt werden.
- (2) Auszahlungen aus Investitionstätigkeit und Verpflichtungsermächtigungen dürfen erst veranschlagt werden, wenn Pläne, Kostenberechnungen, ein Investitionszeitenplan und Erläuterungen vorliegen, aus denen die Art der Ausführung, die gesamten Investitionskosten sowie die voraussichtlichen Jahresraten unter Angabe der Kostenbeteiligung Dritter ersichtlich sind. Den Unterlagen ist eine Schätzung der nach Durchführung der Investition entstehenden jährlichen Haushaltsbelastungen beizufügen.

	Auszahlungen / Aufwendungen										
Auszahlungsarten:	bisheriger Zahlungsfluss	2021	2022	2023	2024	Folgejahre	Gesamtbetrag				
investive Auszahlungen	0,00€	409.250,00 €	609.350,00 €	0,00€	0,00€	0,00€	1.018.600,00€				
konsumtive Aufwendungen	0,00€	60.000,00€	0,00€	0,00€	0,00€	0,00€	60.000,00 €				
Veränderung NPL investiv	0,00€	0,00€	0,00€	0,00€	0,00€	0,00€	0,00€				
Veränderung NPL konsumtiv	0,00€	0,00€	0,00€	0,00€	0,00€	0,00€	0,00€				
Summe der Ausgaben:	0,00€	469.250,00 €	609.350,00 €	0,00€	0,00€	0,00€	1.078.600,00 €				
zzgl. Ermächtigungsvortrag	0,00€	0,00€	0,00€	0,00€	0,00€	0,00€	0,00€				
VE für Folgejahre	0,00€	0,00€	0,00€	0,00€	0,00€	0,00€	0,00€				

	Einzahlungen / Erträge										
Einzahlungsarten:	bisheriger Zahlungsfluss	2021	2022	2023	2024	Folgejahre	Gesamtbetrag				
investive Einzahlungen	0,00€	0,00€	0,00€	0,00€	0,00€	0,00€	0,00€				
konsumtive Erträge	0,00€	0,00€	0,00€	0,00€	0,00€	0,00€	0,00€				
Veränderung NPL investiv	0,00€	0,00€	0,00€	0,00€	0,00€	0,00€	0,00€				
Veränderung NPL konsumtiv	0,00€	0,00€	0,00€	0,00€	0,00€	0,00€	0,00€				
Summe der Einnahmen:	0,00 €	0,00€	0,00€	0,00€	0,00€	0,00€	0,00 €				

Nettoausgaben	0,00€	469.250,00 €	609.350,00 €	0,00€	0,00€	0,00 €	1.078.600,00 €
Nettofolgekosten Folgekosten ./.Erträge	0,00€	0,00€	0,00€	0,00€	0,00€	0,00€	✓ nicht abschließen

	Projekt-Darstellung: 1133									
Leistung	Konto	Bereich		Gesamtbudget (bisher)	Gesamtbudget (neu)					
211102	09600000 23310000	25	Auszahlung	69.220,00 €	481.200 €					
			Einzahlungen:	0,00 €	384.990 €					
Ansprechpar	Ansprechpartner/Telefon: Fr. Letschert / 362			Vertreter / Telefon:						

# Einbau von Corona-gerechten stationären raumlufttechnischen Anlagen in der Grundschule Erkenbertschule

### Gesetzliche Zulässigkeit des Projekts (s. auch ADD-Vorgabe)

Gemäß Nr. 4.1.3.1 der VV zu § 103 GemO ist eine Maßnahme nur zulässig, wenn die Kreditaufnahme notwendig ist zur Finanzierung eines bereits begonnenen Vorhabens, für das abgeschlossene Bauabschnitte technisch nicht gebildet werden können oder für ein Vorhaben, das unabweisbar ist, weil seine Unterlassung zu schweren Schäden oder Gefahren führt.

Nach den Vorgaben der HH-Genehmigung der ADD zum HPL 2021 muss die Investition von einer Alternativlosigkeit gekennzeichnet sein, es besteht keine andere Wahl als die Investition zu tätigen.

Nach Nr. 4.1.3.4 der VV zu § 103 GemO ist eine Maßnahme zulässig, wenn die Kreditaufnahme notwendig zur Finanzierung des kommunalen Eigenanteils an einer durch Landeszuweisung geförderten Investition ist, die in einem Verständigungsverfahren der zuständigen Ministerien nach § 1 Abs. 2 Nr. 3 Landesfinanzausgleichsgesetz aus dringenden Gründen des Gemeinwohls für notwendig erklärt wurde.

Gemäß HH-Genehmigung erfolgt eine Mittelinanspruchnahme - vorbehaltlich der sonstigen haushaltsrechtlichen Voraussetzungen - erst nach Vorlage einer verbindlichen Förderzusage bzw. des Bewilligungsbescheids.

Bei diesem Projekt ist die Zulässigkeit gegeben , da der Neubau stationär eingebauten RLT-Anlagen in Einrichtungen für Kinder unter 12 Jahren seit 03.06.2021 vom Bund gefördert wird, denn für diese Gruppe steht noch kein zugelassener Imfstoff zur Verfügung. Der Hauptübertragungsweg des SARS-CoV-2 ist die Aufnahme der infektiösen Viren über die Atemwege, durch Atmen, Sprechen, Husten oder Niesen. In Räumen, die von mehreren Personen genutzt werden, kann das Infektionsrisiko nur durch intensiven Luftaustausch minimiert werden. Der Einsatz von entsprechend ausgestattetet raumlufttechnischer Anlagen trägt zur Senkung der Virenbelastung der Raumluft bei.

Es liegt außerdem eine Wirtschaftlichkeitsberechnung gemäß § 10 Abs. 1 GemHVO vor und die Veranschlagung erfolgt aufgrund der Vorgaben des § 10 Abs. 2 GemHVO (siehe Anlage 1 - Erstveranschlagung im Haushaltsplan als Ergebnis der Wirtschaftlichkeitsberechnung).

### ausführliche Projektbeschreibung mit Begründung des dringenden und unabweisbaren Bedarfs:

€

Bei der Erkenbertschule sollen insgesamt 20 Räume (Unterrichts- bzw. Gruppenräume sowie Betreuungs- u. Lehrerzimmer) mit raumlufttechnischen Anlagen (RLT-Anlagen) versorgt werden. In dem Zuge soll auch für die Gymnastikhalle mit den Umkleide- u. Duschräumen eine RLT-Anlage errichtet werden. Grobe Kostenzusammenstellung:

KG 300 - bauliche Maßnahmen wie Decken- oder Wanddurchbrüche, Brandschutz - 44.236 €

KG 400 - Neubau RLT-Anlagen mit Zubehör, Elt- und Heizungsanschlüsse, Brandschutz - 367.000

KG 700 - Planung, Baubegleitung, Hygienemanagement - 70.000 €

Gesamtkosten - 481.236 €

Bundesförderung Corona-gerechte stationäre raumlufttechnische Anlagen It. Zuwendungsbescheid: nicht rückzahlbarer Zuschuss i. H. v. max. 384.988,80 € (Förderquote 80%)

#### Realisierungszeitraum / Arbeitsschritte / Bauabschnitte:

ab Sept. 2021 - Planung Raumlufttechnische Anlagen bis zur Ausschreibungsreife, Durchführung der Vergabe Raumlufttechnischer Anlagen

2022 - Ausführung der Maßnahme, bis 25.07.2022 muss Umsetzung abgeschlossen sein lt. Förderbescheid

Stand lt. Fachbereichsmitteilung: 23.08.2021

(1) Bevor Investitionen von erheblicher finanzieller Bedeutung beschlossen und im Finanzhaushalt ausgewiesen werden, soll unter mehreren in Betracht kommenden Möglichkeiten durch einen Wirtschaftlichkeitsvergleich, mindestens durch einen Vergleich der Anschaffungs- oder Herstellungskosten und der Folgekosten, die für die Gemeinde wirtschaftlichste Lösung ermittelt werden.

(2) Auszahlungen aus Investitionstätigkeit und Verpflichtungsermächtigungen dürfen erst veranschlagt werden, wenn Pläne, Kostenberechnungen, ein Investitionszeitenplan und Erläuterungen vorliegen, aus denen die Art der Ausführung, die gesamten Investitionskosten sowie die voraussichtlichen Jahresraten unter Angabe der Kostenbeteiligung Dritter ersichtlich sind. Den Unterlagen ist eine Schätzung der nach Durchführung der Investition entstehenden jährlichen Haushaltsbelastungen beizufügen.

	Auszahlungen / Aufwendungen										
Auszahlungsarten:	bisheriger Zahlungsfluss	2021	2022	2023	2024	Folgejahre	Gesamtbetrag				
investive Auszahlungen	0,00€	69.220,00 €	411.980,00 €	0,00€	0,00 €	0,00 €	481.200,00€				
konsumtive Aufwendungen	0,00 €	0,00€	0,00 €	0,00€	0,00€	0,00 €	0,00€				
Veränderung NPL investiv	0,00€	0,00€	0,00 €	0,00€	0,00€	0,00 €	0,00€				
Veränderung NPL konsumtiv	0,00€	0,00€	0,00€	0,00€	0,00€	0,00€	0,00€				
Summe der Ausgaben:	0,00 €	69.220,00 €	411.980,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	481.200,00€				
zzgl. Ermächtigungsvortrag	0,00 €	0,00€	0,00 €	0,00€	0,00€	0,00 €	0,00€				
VE für Folgejahre	0,00€	0,00€	0,00 €	0,00€	0,00 €	0,00 €	0,00€				

			Einzahlungen / E	rträge			
Einzahlungsarten:	bisheriger Zahlungsfluss	2021	2022	2023	2024	Folgejahre	Gesamtbetrag
investive Einzahlungen	0,00 €	0,00€	384.990,00 €	0,00€	0,00€	0,00 €	384.990,00€
konsumtive Erträge	0,00€	0,00€	0,00€	0,00€	0,00€	0,00€	0,00€
Veränderung NPL investiv	0,00€	0,00€	0,00€	0,00€	0,00€	0,00€	0,00€
Veränderung NPL konsumtiv	0,00€	0,00€	0,00€	0,00€	0,00€	0,00€	0,00€
Summe der Einnahmen:	0,00 €	0,00€	384.990,00 €	0,00€	0,00€	0,00 €	384.990,00€

Nettoausgaben	0,00 €	69.220,00 €	26.990,00 €	0,00€	0,00€	0,00 €	96.210,00 €
Nettofolgekosten Folgekosten ./.Erträge	0,00€	0,00€	0,00€	0,00€	0,00€	0,00€	✓ nicht abschließend

	Projekt-Darstellung: 2001										
Leistung	Konto Bereich			jährl. Budget (bisher)	jährl. Budget (neu)						
201101	09100000 09110000	40	Auszahlung	78.100,00 €	100.000 €						
			Einzahlungen:	0,00 €	- €						
091 Frau Gentes / 2 69			entes / 2 69		091 Frau Gilbert-Friebel / 6 58						
Ansprechpartner/Telefon: 0911 Herr Wert / 842		Vertreter / Telefon:	0911 NN								

# Lern- und Unterrichtsmittelausstattung für Schulen

# Gesetzliche Zulässigkeit des Projekts (s. auch ADD-Vorgabe)

Gemäß Nr. 4.1.3.1 der VV zu § 103 GemO ist eine Maßnahme nur zulässig, wenn die Kreditaufnahme notwendig ist zur Finanzierung eines bereits begonnenen Vorhabens, für das abgeschlossene Bauabschnitte technisch nicht gebildet werden können oder für ein Vorhaben, das unabweisbar ist, weil seine Unterlassung zu schweren Schäden oder Gefahren führt.

Nach den Vorgaben der HH-Genehmigung der ADD zum HPL 2021 muss die Investition von einer Alternativlosigkeit gekennzeichnet sein, es besteht keine andere Wahl als die Investition zu tätigen.

Nach Nr. 4.1.3.4 der VV zu § 103 GemO ist eine Maßnahme zulässig, wenn die Kreditaufnahme notwendig zur Finanzierung des kommunalen Eigenanteils an einer durch Landeszuweisung geförderten Investition ist, die in einem Verständigungsverfahren der zuständigen Ministerien nach § 1 Abs. 2 Nr. 3 Landesfinanzausgleichsgesetz aus dringenden Gründen des Gemeinwohls für notwendig erklärt wurde.

Gemäß HH-Genehmigung erfolgt eine Mittelinanspruchnahme - vorbehaltlich der sonstigen haushaltsrechtlichen Voraussetzungen - erst nach Vorlage einer verbindlichen Förderzusage bzw. des Bewilligungsbescheids.

Bei diesem Projekt ist die Zulässigkeit gegeben, da die Stadt Frankenthal als Schulträgerin gem. §§ 74 Abs. 3 und 75 Abs.

2 Nr. 4 SchulG die Kosten für die Beschaffung und Unterhaltung der Lehr- und Unterrichtsmittel zu tragen hat.

Es liegt außerdem eine Wirtschaftlichkeitsberechnung gemäß § 10 Abs. 1 GemHVO vor und die Veranschlagung erfolgt aufgrund der Vorgaben des § 10 Abs. 2 GemHVO (siehe Anlage 1 - Erstveranschlagung im Haushaltsplan als Ergebnis der Wirtschaftlichkeitsberechnung).

#### ausführliche Projektbeschreibung mit Begründung des dringenden und unabweisbaren Bedarfs:

Nach §§ 74 und 75 Schulgesetz ist die Stadt Frankenthal als Schulträgerin von 19 Schulen u.a. verantwortlich für die Bereitstellung des Sachbedarfs. Es sind Lehr- und Unterrichtsmittel für die Schulen und die Schulbibliotheken zu beschaffen ( u.a. Sportgeräte, Möbel etc. ), um dem Lehrauftrag des Landes nachzukommen.

#### Konto 091 = 50.000 €

Mit dem Haushaltsbudget sollen Ausstattungsgegenstände in Höhe vo n 50.000 € beschafft werden (u. a. Schrankwand, für die GS Mörsch, Sportgerät für die Friedrich-Ebert-Realschule, Reinigungs- und Desinfektionsautomat für Chemie für das Karolinen-Gymnasium etc.).

#### Konto 0911 = 50.000 €

Mit dem Haushaltsbudget sollen Digitalausstattungsgegenstände beschafft werden.

# Realisierungszeitraum / Arbeitsschritte / Bauabschnitte:

2022 und Folgejahre

Stand lt. Fachbereichsmitteilung: 27.07.2021

(1) Bevor Investitionen von erheblicher finanzieller Bedeutung beschlossen und im Finanzhaushalt ausgewiesen werden, soll unter mehreren in Betracht kommenden Möglichkeiten durch einen Wirtschaftlichkeitsvergleich, mindestens durch einen Vergleich der Anschaffungs- oder Herstellungskosten und der Folgekosten, die für die Gemeinde wirtschaftlichste Lösung ermittelt werden.

(2) Auszahlungen aus Investitionstätigkeit und Verpflichtungsermächtigungen dürfen erst veranschlagt werden, wenn Pläne, Kostenberechnungen, ein Investitionszeitenplan und Erläuterungen vorliegen, aus denen die Art der Ausführung, die gesamten Investitionskosten sowie die voraussichtlichen Jahresraten unter Angabe der Kostenbeteiligung Dritter ersichtlich sind. Den Unterlagen ist eine Schätzung der nach Durchführung der Investition entstehenden jährlichen Haushaltsbelastungen beizufügen.

	Auszahlungen / Aufwendungen										
Auszahlungsarten:	bisheriger Zahlungsfluss	2021	2022	2023	2024	Folgejahre	Gesamtbetrag				
investive Auszahlungen	0,00 €	78.100,00 €	100.000,00 €	100.000,00€	100.000,00€	100.000,00 €	478.100,00€				
konsumtive Aufwendungen	0,00 €	0,00€	0,00 €	0,00€	0,00€	0,00 €	0,00€				
Veränderung NPL investiv	0,00€	0,00€	0,00€	0,00€	0,00€	0,00€	0,00€				
Veränderung NPL konsumtiv	0,00€	0,00€	0,00€	0,00€	0,00€	0,00€	0,00€				
Summe der Ausgaben:	0,00 €	78.100,00 €	100.000,00 €	100.000,00 €	100.000,00 €	100.000,00 €	478.100,00 €				
zzgl. Ermächtigungsvortrag	0,00 €	0,00€	0,00 €	0,00€	0,00€	0,00 €	0,00€				
VE für Folgejahre	0,00 €	0,00€	20.000,00€	0,00€	0,00 €	0,00 €	20.000,00 €				

	Einzahlungen / Erträge										
Einzahlungsarten:	bisheriger Zahlungsfluss	2020	2021	2022	2023	Folgejahre	Gesamtbetrag				
investive Einzahlungen	0,00 €	0,00€	0,00 €	0,00€	0,00€	0,00 €	0,00€				
konsumtive Erträge	0,00€	0,00€	0,00€	0,00€	0,00€	0,00€	0,00€				
Veränderung NPL investiv	0,00€	0,00 €	0,00€	0,00€	0,00€	0,00 €	0,00€				
Veränderung NPL konsumtiv	0,00€	0,00 €	0,00€	0,00€	0,00€	0,00 €	0,00€				
Summe der Einnahmen:	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00€				

Nettoausgaben	0,00 €	78.100,00 €	100.000,00 €	100.000,00€	100.000,00 €	100.000,00 €	478.100,00€
Nettofolgekosten Folgekosten ./.Erträge	0,00€	0,00€	0,00€	0,00€	0,00€	0,00€	✓ nicht abschließend

Projekt-Darstellung: 2008										
Leistung	Konto	Bereich		Gesamtbudget (bisher)	Gesamtbudget (neu)					
243101	09100000 23310000 52313100	40/25	Auszahlung	3.557.000 €	3.482.000 €					
			Einzahlungen:	3.111.820 €	3.111.820 €					
Ansprechpartner/Telefon: Fr. Umstadt / 236		Vertreter / Telefon:	Hr. Wert / 842							

# **DigitalPakt Schulen**

### Gesetzliche Zulässigkeit des Projekts (s. auch ADD-Vorgabe)

Gemäß Nr. 4.1.3.1 der VV zu § 103 GemO ist eine Maßnahme nur zulässig, wenn die Kreditaufnahme notwendig ist zur Finanzierung eines bereits begonnenen Vorhabens, für das abgeschlossene Bauabschnitte technisch nicht gebildet werden können oder für ein Vorhaben, das unabweisbar ist, weil seine Unterlassung zu schweren Schäden oder Gefahren führt.

Nach den Vorgaben der HH-Genehmigung der ADD zum HPL 2021 muss die Investition von einer Alternativlosigkeit gekennzeichnet sein, es besteht keine andere Wahl als die Investition zu tätigen.

Nach Nr. 4.1.3.4 der VV zu § 103 GemO ist eine Maßnahme zulässig, wenn die Kreditaufnahme notwendig zur Finanzierung des kommunalen Eigenanteils an einer durch Landeszuweisung geförderten Investition ist, die in einem Verständigungsverfahren der zuständigen Ministerien nach § 1 Abs. 2 Nr. 3 Landesfinanzausgleichsgesetz aus dringenden Gründen des Gemeinwohls für notwendig erklärt wurde.

Gemäß HH-Genehmigung erfolgt eine Mittelinanspruchnahme - vorbehaltlich der sonstigen haushaltsrechtlichen Voraussetzungen - erst nach Vorlage einer verbindlichen Förderzusage bzw. des Bewilligungsbescheids.

Bei diesem Projekt ist die Zulässigkeit gegeben , da die Stadt Frankenthal als Trägerin von 19 Schulen den zwischen Bund und Ländern geschlossenen DigitalPakt umsetzt. Mit dem DigitalPakt Schule wollen Bund und Länder für eine bessere Ausstattung der Schulen mit digitaler Technik sorgen. Um das Ziel zu erreichen, haben Bund und Länder die Verwaltungsvereinbarung für den DigitalPakt unterzeichnet. Damit startete der DigitalPakt am 17. Mai 2019. Zuvor haben Bundestag und Bundesrat Artikel 104c des Grundgesetzes geändert und damit die verfassungsrechtliche Grundlage für den DigitalPakt Schule geschaffen. Die neue Vorschrift ist seit 4. April 2019 in Kraft. Finanziert wird der DigitalPakt aus dem Digitalinfrastrukturfonds, einem sogenannten Sondervermögen, das Ende 2018 errichtet wurde.

Mit diesen drei Schritten – Grundgesetzänderung, Errichtung des Sondervermögens und Abschluss einer Verwaltungsvereinbarung zur Umsetzung – haben Bund und Länder alle nötigen formalen Voraussetzungen geschaffen, damit der DigitalPakt Schule nun starten konnte.

Es liegt außerdem eine Wirtschaftlichkeitsberechnung gemäß § 10 Abs. 1 GemHVO vor und die Veranschlagung erfolgt aufgrund der Vorgaben des § 10 Abs. 2 GemHVO (siehe Anlage 1 - Erstveranschlagung im Haushaltsplan als Ergebnis der Wirtschaftlichkeitsberechnung).

## ausführliche Projektbeschreibung mit Begründung des dringenden und unabweisbaren Bedarfs:

Die Förderrichtlinien des Digitalpaktes sehen vor, dass die Stadt Frankenthal aufgrund ihrer 19 Schulen und der Gesamtzahl der Schüler/innen für den Ausbau der digitalen Infrastruktur und Ausstattung insgesamt 3.457.508,09 verausgaben darf. Von diesen Gesamtkosten können beim Land RLP 90 v.H., insgesamt 3.111.757,28 €, als Zuwendung abgerufen werden. Die restlichen 10 v.H. der Gesamtkosten, insgesamt 345.750,81 €, sind von der Stadt Frankenthal (Pfalz) als Eigenanteil zu tragen. Mit den Verwaltungsvorlagen XVII/0129 und XVII/1016 wurde ausführlich über dieses Förderprogramm berichtet. Im Schulträgerausschuss am 15.09.2020 wurde die Beauftragung der Grundlagenermittlung beschlossen. Die Aufnahme der vorhandenen digitalen Netzwerkstrukturen an 19 Schulen wurde beauftragt.

Die nun vorliegende Kostenschätzung für den Auf- und Ausbau der WLAN-Strukturen (Stufe 1 des DigitalPakts) in allen 19 Schulen beläuft sich auf brutto 2.926.368,34 € (Siehe Vorlagen XVII/1178, XVII/1401 und XVII/1693). Diese Summe wird vertraglich als Kostenobergrenze vereinbart. Dem Fördergeber wurde am 18.03.2021 der Dachantrag für alle Schulen inklusive der Einzelanträge für den Netzwerkausbau an allen 19 Schulen (XVII/1178) i.H.v. 2.726.577,98 € vorgelegt. Für diese Maßnahmen liegt bereits ein Zuwendungsbescheid mit einer Zuwendungshöhe von 2.453.920,29 € vor. Für die Auftragserweiterungen (XVII/1401 und XVII/1693) i.H.v. 199.790,36 € für den Netzwerkausbau sind noch entsprechende Zuwendungsanträge zu stellen. Es wird mit einer Zuwendung i.H.v. 179.811,32 € gerechnet. Mit der Fertigstellung der 1. Stufe (Netzwerk- und WLAN-Ausbau) kann bis Ende September 2021 gerechnet werden. Die noch verbleibenden Mittel sollen im Jahr 2022 entsprechend der Medienkonzepte der einzelnen Schulen für die Beschaffung von Anzeige- und Interaktionsgeräten, digitalen Arbeitsgeräten und schulgebundenen Laptops/Notebooks/Tablets genutzt werden. Entsprechende Zuwendungsanträge werden

# Realisierungszeitraum / Arbeitsschritte / Bauabschnitte:

Stufe 1 (Auf- und Ausbau der Netzwerk- und WLAN-Strukturen) in 2021

Stufe 2 und 3: Planung ab 2021 und Umsetzung 2022

Das Projekt ist bis zum 31.12.2024 umzusetzen und vollständig abzunehmen.

Stand It. Fachbereichsmitteilung:

30.07.2021

- (1) Bevor Investitionen von erheblicher finanzieller Bedeutung beschlossen und im Finanzhaushalt ausgewiesen werden, soll unter mehreren in Betracht kommenden Möglichkeiten durch einen Wirtschaftlichkeitsvergleich, mindestens durch einen Vergleich der Anschaffungs- oder Herstellungskosten und der Folgekosten, die für die Gemeinde wirtschaftlichste Lösung ermittelt werden.
- (2) Auszahlungen aus Investitionstätigkeit und Verpflichtungsermächtigungen dürfen erst veranschlagt werden, wenn Pläne, Kostenberechnungen, ein Investitionszeitenplan und Erläuterungen vorliegen, aus denen die Art der Ausführung, die gesamten Investitionskosten sowie die voraussichtlichen Jahresraten unter Angabe der Kostenbeteiligung Dritter ersichtlich sind. Den Unterlagen ist eine Schätzung der nach Durchführung der Investition entstehenden jährlichen Haushaltsbelastungen beizufügen.

		Αι	ıszahlungen / Aufw	endungen			
Auszahlungsarten:	bisheriger Zahlungsfluss	2021	2022	2023	2024	Folgejahre	Gesamtbetrag
investive Auszahlungen	0,00€	2.926.000,00€	531.000,00€	0,00€	0,00€	0,00€	3.457.000,00€
konsumtive Aufwendungen	0,00€	25.000,00€	0,00€	0,00€	0,00€	0,00€	25.000,00 €
Veränderung NPL investiv	0,00€	0,00€	0,00€	0,00€	0,00€	0,00€	0,00€
Veränderung NPL konsumtiv	0,00€	0,00€	0,00€	0,00€	0,00€	0,00€	0,00€
Summe der Ausgaben:	0,00 €	2.951.000,00 €	531.000,00€	0,00€	0,00€	0,00€	3.482.000,00€
zzgl. Ermächtigungsvortrag	0,00 €	0,00€	0,00€	0,00€	0,00€	0,00€	0,00€
VE für Folgejahre	0,00€	0,00€	0,00€	0,00€	0,00€	0,00€	0,00€

Einzahlungen / Erträge										
Einzahlungsarten:	bisheriger Zahlungsfluss	2021	2022	2023	2024	Folgejahre	Gesamtbetrag			
investive Einzahlungen	0,00€	2.633.920,00€	477.900,00€	0,00€	0,00€	0,00€	3.111.820,00€			
konsumtive Erträge	0,00€	0,00€	0,00€	0,00€	0,00€	0,00€	0,00€			
Veränderung NPL investiv	0,00€	0,00€	0,00€	0,00€	0,00€	0,00€	0,00€			
Veränderung NPL konsumtiv	0,00€	0,00€	0,00€	0,00€	0,00€	0,00€	0,00€			
Summe der Einnahmen:	0,00€	2.633.920,00 €	477.900,00 €	0,00€	0,00€	0,00€	3.111.820,00 €			

Nettoausgaben	0,00€	317.080,00 €	53.100,00 €	0,00€	0,00€	0,00 €	370.180,00 €
Nettofolgekosten Folgekosten ./.Erträge	0,00€	0,00€	0,00€	0,00€	0,00€	0,00€	✓ nicht abschließend